



Fachinformation Tierschutz

Einsatz von perforierten Böden bei Ziegen

- Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Jungtiere mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden (Art. 5 Abs.1 Nutz- und HaustierV).

Adulte Tiere mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden (Art. 5 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

Folgende Abmessungen müssen eingehalten sein:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	¹⁾

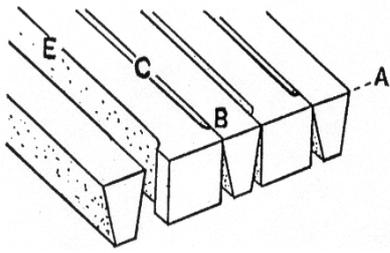
¹⁾ Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

- Für am 1. September 2008 bestehende Buchten
-

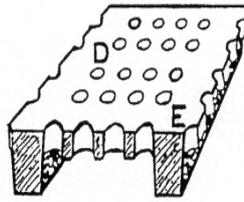
Für adulte Ziegen und Böcke müssen bei Verwendung von Betonspaltenböden folgende Abmessungen eingehalten sein:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Böcke	20	40

Betonspaltenboden



Lochboden



Lochböden sind für Ziegen nicht geeignet. Sie dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 7 TSchV

Unterkünfte, Gehege, Böden

1. 1 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
 - c. die Tiere nicht entweichen können.
2. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
3. Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 2 Nutz- und HaustierV

Grundsatz

1. Bei perforierten Böden muss die Spaltenweite oder Lochgröße für die Größe der Tiere geeignet sein.
2. Perforierte Böden dürfen keine vorstehenden Gräte haben. Die Kanten müssen abgeschliffen und die Spaltenweite muss konstant sein.

Art. 5 Nutz- und HaustierV

Perforierte Böden für Schafe und Ziegen

1. Jungschafe und -ziegen mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

2. Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.
3. Für Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.